

Erläuterungen

Entwurf Änderung VO Schulvergütungen inkl. Fremdänderung VO Berufsauftrag

1. Änderung der Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft (156.11)

Verankerung der Vergütung des Pädagogischen ICT-Supports (PICTS). Durch diese Verankerung wird die Rechtsgrundlage für den verpflichtenden Einsatz der PICTS-Funktionen geschaffen.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 08.09.2020 das zugrundeliegende Fachkonzept sowie die Kostenfolge im AFP zur Kenntnis genommen und die BKSD beauftragt, eine Landratsvorlage zur Ausgabenbewilligung auf der Basis des Fachkonzepts zu erarbeiten (RRB Nr. 2020-1243). In der Landratsvorlage «Ausgabenbewilligung für die Einführung eines Pädagogischen ICT-Supports (PICTS) sind die nachfolgend zusammengefassten Informationen ausführlich beschrieben.

Kurzbeschreibung der neuen Funktion

PICTS sind Lehrpersonen mit einem Zusatzauftrag. Sie sind in der Schnittstelle Technik-Pädagogik tätig und sind verantwortlich (wie der Name sagt) für den Pädagogischen ICT Support an ihrer Schule. In dieser Funktion fördern sie den pädagogischen Umgang mit digitalen Medien an der Schule, unterstützen die Schulleitung mit ihrer Expertise und das Kollegium beim sinnvollen Einsatz im Unterricht.

Ausführungen zur Verortung

Die Vergütung der zu etablierenden PICTS-Funktionen wird in der **Verordnung über Schulvergütungen** im einem neuen § 9b verortet.

Die Verortung an dieser Stelle wird insbesondere damit begründet, dass die Funktion PICTS – wie andere in § 9 erfasste Bereiche – Teil der Schulentwicklung ist. Mit der Verortung in § 9b wird die neue Zusatzfunktion PICTS organisatorisch und inhaltlich der Schulentwicklung und dem Schulprogramm zugewiesen.

Die Vergütung der PICTS ist zweckgebunden. Im Gegensatz zu anderen Teilen des Schulpools darf also über die für die PICTS-Funktion zur Verfügung gestellten Ressourcen nicht frei verfügt werden. Mit der Schaffung eines neuen Paragraphen wird diese Voraussetzung unterstrichen. Mit der Verortung im Schulpool entsteht eine Rechenschaftspflicht gegenüber dem Schulrat (gem. § 10), was dessen Rolle als Kontrollinstanz für das Schulprogramm und die Schulentwicklung stärkt. Dies steht im Einklang mit den neuen Führungsstrukturen.

Kostenfolge

Die Vergütung für die Zusatzfunktion PICTS wird den Schulleitungen ausgerichtet. Die Ressourcierung erfolgt in Form eines «Personalressourcenpools». Die Ressourcen des Pools können durch die Schulleitung jedes Schuljahr je nach Bedarf unterschiedlich auf die drei PICTS-Rollen verteilt werden. Damit wird der Heterogenität der Schulen sowie der Dynamik der Schulentwicklung Rechnung getragen.

Nachfolgend sind die Kosten nach Trägerschaft aufgeführt.

in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027+ (jährlich wiederkehrend)
Personalkosten Kanton	1'043'867	1'239'974	1'464'903	1'925'725	1'894'970	1'894'970
Personalkosten Gemeinden	444'376	662'633	984'630	1'334'844	1'490'827	1'646'810

Lehrpersonen, welche die Zusatzfunktion PICTS ausüben sollen, müssen eine Weiterbildung absolvieren. Entsprechende Angebote werden parallel zum Vernehmlassungsverfahren der vorliegenden Vorlage bei der FHNW bzw. weiteren externen Schulungsanbietern eingeholt. Sämtliche Weiterbildungskosten werden durch den Kanton getragen. In den aufgeführten Personalkosten sind Stellvertretungskosten für die Weiterbildung enthalten.

Zeitraum für die Umsetzung

Der Einsatz von PICTS-Funktionen ist für die Schulen verpflichtend und die zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden. Die Ressourcen stehen den Schulen ab dem Schuljahr 2022/2023 zur Verfügung. Sie können bei Bedarf bereits ab Januar 2022, d.h. für die zweite Hälfte des Schuljahres 2021/2022, erstmals eingesetzt werden.

Die Schulleitungen erhalten den notwendigen Zeitraum (4 Jahre), um die PICTS-Funktion an ihren Schulen aufzubauen. Der Aufbau der PICTS muss spätestens im Schuljahr 2025/2026 abgeschlossen sein. Der Aufbau gilt dann als abgeschlossen, wenn die zur Verfügung gestellten Ressourcen ausgeschöpft werden.

Die Primarschulen erhalten einen längeren Zeitraum für den Aufbau der Rolle PICTS-Beratung. Sie müssen die Ressourcen spätestens im Schuljahr 2027/2028 ausschöpfen.

2. Änderung der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen (646.40)

Verankerung des Pädagogischen ICT-Supports (PICTS) als Spezialfunktion.

Diese Änderung wird im beiliegenden Entwurf als Fremdänderung vorgenommen. Sie hat keine Mehrkosten zur Folge.

3. Ergebnis der Anhörung

1. Ergebnis der Anhörung der Gemeinden
2. Ergebnis der Anhörung der schulischen Anspruchsgruppen

4. Schlussfolgerungen zum definitiven Entwurf

Beilagen:

- Entwurf Änderung Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 156.11](#))
- Entwurf Anhang 6 SGS 156.11
- Finanzielle Auswirkungen nach Schulstandort